

Fragen der TeilnehmerInnen und Antworten des Kultusministeriums zu Workshop I

- Ist die Intention der Abschaffung der verbindlichen Grundschulempfehlung die geplante Abschaffung der Hauptschule?
→ **Die Intention der Abschaffung der verbindlichen Grundschulempfehlung ist, die Elternrechte und die Verantwortung der Eltern zu stärken. Dies hat der Landeselternbeirat immer wieder in den letzten Jahren gefordert.**

- Unter welchen Voraussetzungen kann man die 4. Klasse wiederholen?
→ **Die Grundschulversetzungsordnung soll geändert werden. Bisher können Schüler der Klassen 1 bis 3 auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Mal ein Jahr freiwillig wiederholen. § 5 Abs. 2 Grundschulversetzungsordnung beschränkt hingegen die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung der Klasse 4 auf Ausnahmefälle (z. B. Krankheit, besondere familiäre Belastung, vorzeitige Einschulung). Die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag trifft die Klassenkonferenz. Grund für diese Einschränkung in Klasse 4 war, dass verhindert werden sollte, dass Schülerinnen und Schüler ausschließlich deshalb wiederholen, weil die Erziehungsberechtigten mit der Grundschulempfehlung nicht einverstanden sind. Da die Erziehungsberechtigten zukünftig die letzte Entscheidung über die weiterführende Schulart haben werden, ist kein Grund mehr gegeben, an dieser einschränkenden Regelung in Klasse 4 festzuhalten. Zukünftig soll es auch möglich sein, die 4. Klasse der Grundschule freiwillig zu wiederholen.**

- Gibt es an jeder Grundschule eine Beratungslehrkraft? Wie sind diese qualifiziert? Wie läuft ein Beratungsgespräch nach der 4. Klasse ab? Kann es sein, dass eine Beratungslehrkraft berät, obwohl diese Lehrkraft das Kind nicht kennt?
→ **Zur Anzahl von Beratungslehrkräften
Beratungslehrkräfte sind in Abhängigkeit von der betreuten Schülerzahl häufig nicht nur der eigenen Schule sondern auch anderen Schulen zugeordnet. In der Regel umfasst die Tätigkeit einer Beratungslehrkraft vier Deputatsstunden. Noch gibt es nicht an jeder Grundschule eine Beratungslehrkraft. Im Schuljahr 2009/2010 waren landesweit 260 öffentliche Schulen ohne eine Beratungslehrkraft. Davon waren auch 34 Grundschulen betroffen.
In Folge des schrecklichen Amoklaufs von Winnenden und Wendlingen beschloss der Landtag einstimmig die Umsetzung verschiedener Maßnahmen. Dazu gehören u.a. die Verdoppelung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen, die Verdoppelung der Beratungslehrkräfte und die Einführung eines umfassenden Präventionskonzepts an allen Schulen.
Bei der stufenweisen Verdoppelung der Beratungslehrkräfte wird bis einschließlich des Schuljahres 2016/17 versucht, eine möglichst flächendeckende Versorgung der Schulen mit Beratungslehrkräften zu erreichen.**

Der Ausbau der Beratungslehrkräfte soll u.a. dazu genutzt werden, bestehende Ungleichgewichte bei der regionalen und schulartspezifischen Verteilung auszugleichen.

Zur Ausbildung von Beratungslehrkräften

Die Ausbildung von Beratungslehrkräften dauert 1,5 Jahre und wird von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen durchgeführt. Im ersten Jahr beinhaltet die Ausbildung 40 Schulungstage und das Erstellen einer umfassenden Fallarbeit. Danach folgen eine Abschlussprüfung und eine sechsmonatige Einarbeitung unter regelmäßiger Begleitung durch die betreuenden Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Die Ausbildungskurse sind schulartübergreifend besetzt.

Beratungsgespräche in Klasse 4 im Rahmen des "besonderen Beratungsverfahrens"

Zukünftig soll das Beratungsverfahren so verlaufen, dass Eltern sich wie bisher auch mit Hilfe eines Bogens dafür anmelden, der mit der Grundschulempfehlung ausgegeben wird. Die Schule organisiert das Verfahren. Eine schulfremde Beratungslehrkraft führt mit den Eltern zunächst ein Beratungsgespräch, bei dem Eltern ihre Fragen und Anliegen darlegen können. Auf das Beratungsgespräch kann eine Testung der Schülerin/des Schülers durch die Beratungslehrkraft erfolgen, die in der Regel in einem Gruppentestverfahren stattfindet. Im Anschluss an eine mögliche Testung stellt die Beratungslehrkraft den Eltern die Ergebnisse dar und überlegt gemeinsam mit den Eltern, welche Bedeutung die Ergebnisse für die weitere Schullaufbahn des Kinds haben können.

Die zentrale Aufgabe von Beratungslehrkräften beim "besonderen Beratungsverfahren" ist somit die Unterstützung und Begleitung von Eltern bei deren Entscheidungsfindung. Das heißt, es liegt ausschließlich in der Verantwortung der Eltern, inwieweit sie Inhalte der Beratung sowie möglicherweise auch erhobene Testdaten für ihre Entscheidung nutzen.

Die Eckpfeiler der Beratung, die die Tätigkeit als Beratungslehrkräfte grundlegend prägen, gelten auch für das „besondere Beratungsverfahren“: Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Kostenfreiheit und Neutralität.

Zur Einordnung der Beratung durch eine Beratungslehrkraft, die ein Kind nicht kennt

Bei der Beratung kann die Entwicklung eines Kindes durch die Beratungslehrkraft zwar erfragt werden, sie wurde von der Beratungslehrkraft jedoch im Unterschied zur Klassenlehrkraft nicht verfolgt. Andererseits können Beratungslehrkräfte mit einer distanzierteren, wenn nicht gar weitgehend objektiven Sicht an die Fragestellungen von Eltern herangehen. Besonders schulfremde Beratungslehrkräfte belasten keine „Vorgeschichten“ mit Eltern und Kindern.

Beratungslehrkräfte ergänzen mittels pädagogisch-psychologischer diagnostischer Methoden die Sichtweisen auf ein Kind. Dazu gehören Fragen wie:

- Wie lernt das Kind?
- Welche Ressourcen und Stressoren bezüglich des Übergangs sind beim einzelnen Kind besonders zu beachten?

Welche Voraussetzungen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Stützfaktoren (Prädiktoren und Moderatoren für Schulerfolg) bringt das Kind mit? Auch kennen Beratungslehrkräfte die Chancen und Anforderungen der unterschiedlichen Schularten und haben im Blick, welche Schulform welche Schülerin/welchen Schüler anspricht.

- (Höhere Übergangszahlen GS → RS/Gym) Inwieweit werden die Prognosen bei den Formulierungen der neuen Bildungsstandards 2015/2016 berücksichtigt werden (Niveauekonkretisierung, Lerngruppen, ...)?
→ **Wir werden Ihre Frage den Bildungsplanexperten weitergeben. Wichtig ist zu wissen, wie sich die Übergangszahlen entwickeln.**

- Wie können Kooperationen zwischen GSn und weiterführenden Schulen ausgestaltet werden, welche Verbindlichkeit soll sie bekommen, wo sind ihre Grenzen?
→ **Sie fragen nach der Ausgestaltung der Kooperation zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen. In einer Verwaltungsvorschrift, die im Entstehen ist, werden auch die Ausgestaltungspunkte der Kooperation benannt. Diese Vorschrift geht Anfang nächsten Jahres in die öffentliche Anhörung. Der Verbindlichkeitsgrad hängt davon ab, ob Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt werden können.**

- Muss zum Beispiel ein Kind der Sprachheilschule, das auf einem Gymnasium angemeldet wird, ebenso keine Noten/Zeugnisse vorlegen?
→ **Wenn ein Kind einer Sprachheilschule auf dem Gymnasium angemeldet wird, dann gilt die gleiche Übergangsregelung. Die elterliche Entscheidung ist für Schule und Schulverwaltung rechtsverbindlich. Schon bislang ist die Beratung der Erziehungsberechtigten beim Übergang auf eine weiterführende Schule ein wesentlicher Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Grundschule und der Aufgaben jeder Grundschullehrkraft. Durch die Übertragung der Entscheidungszuständigkeit auf die Erziehungsberechtigten kommt ihr eine gesteigerte Bedeutung zu. Die Lernentwicklung, das Lern- und Arbeitsverhalten und die motivationale Entwicklung des Kindes werden in den individuellen Beratungsgesprächen thematisiert. Darüber hinaus können Eltern Bildungsberatung bei besonders qualifizierten Beratungslehrkräften oder den überörtlich eingerichteten schulpsychologischen Beratungsstellen in Anspruch nehmen. Dies greift bereits im Frühjahr 2012.**

- Sind Beratungslehrer schulinterne oder schulexterne Lehrkräfte?
→ **Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer können sowohl schulinterne als auch schulexterne Lehrkräfte sein; es kommt darauf an, ob die Schule über eine eigene Beratungslehrkraft verfügt.**

- Welche Probleme/Risiken sehen Sie bei der Abschaffung der Verbindlichen Grundschulempfehlung? Was passiert mit sehr begabten Schülern, die in einer Klasse sind mit Schülern, die gerade eine Realschulempfehlung haben. Wird das pädagogische Konzept an den vergleichsweise Leistungsschwachen angepasst?

- **Das Thema „Heterogenität“, das Sie anschneiden, ist ein sehr wichtiges Thema. Damit Lehrerinnen und Lehrer allen Kindern gerecht werden, muss das Methodenrepertoire erweitert werden. Offene Unterrichtsformen spielen dabei eine Rolle wie auch andere Maßnahmen zur Binnendifferenzierung. Zusätzlich wird es Förderkurse in Deutsch, Mathematik und in der Fremdsprache geben.**

- (Anmeldestand weit über dem Leistungsvermögen) Wie soll ein Ausgleich zwischen Gymnasien erfolgen, wenn das Profil unterschiedlich ist? Einem Kind mit naturwissenschaftlichem Talent ist ja nicht mit einem Platz auf einem musischen Gymnasium gedient! Welche Möglichkeiten haben wir Eltern, um in so einem Fall die Wunschschule zu bekommen/das notwendige Profil zu erhalten? Bleibt nur die Lösung, eine weit entfernte Schule zu nehmen mit entsprechendem Profil?
- **Für die Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ist nach § 41 Schulgesetz (SchG) der Schulleiter der weiterführenden Schule verantwortlich. Werden mehr Schülerinnen und Schüler an einer bestimmten weiterführenden Schule angemeldet, als diese aufnehmen kann, gilt weiterhin die Vorschrift des § 88 Abs. 4 SchG. Darin ist bezüglich der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern folgendes geregelt:**

"Die Aufnahme eines Schülers in eine weiterführende Schule darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Schüler nicht am Schulort wohnt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität erforderlich und dem Schüler zumutbar ist. Die Schulaufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an." Dabei wird auch das entsprechende Profil berücksichtigt.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelung konnten bereits in der Vergangenheit soweit erforderlich Schülerlenkungsmaßnahmen nach sachgerechten Kriterien vor Ort getroffen werden. Weitere allgemeine "Kriterien/Leitlinien" durch das Kultusministerium sind nicht notwendig.

- Wie komme ich an die Adresse der zuständigen Beratungslehrer bei dem Wunsch nach individueller Beratung – über die GS?
- **Über ein neues Formblatt, das Ihnen zur Verfügung gestellt wird, können Sie das Angebot abrufen, d. h. entweder ein Gespräch oder zusätzlich zum Gespräch Tests mit anschließendem Auswertungs- und Beratungsgespräch.**

- Ist Beratung auch „aufwärtskompatibel“, d.h. werden auch Belange von hochbegabten Kindern explizit behandelt?
- **Beratungslehrkräfte haben ausdrücklich auch den Auftrag, Hochbegabtenberatung durchzuführen. Zu Ihrer Information: Am Samstag, 3. Dezember 2011 findet von 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr auf dem Gelände des Landesgymnasiums für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd die Infobörse Hochbegabung statt.**

- Sind die Lehrer der neuen 5.ten Klassen nicht hauptsächlich mit Sondierung des Lernstandes der einzelnen Kinder beschäftigt? Wie soll eine Klassengemeinschaft gebildet werden, wenn einige ständig „durchhängen“ und aufhalten? Wie kümmert sich der Lehrer um Kinder, die nicht mit dem Druck zurecht kommen und der Enttäuschung, weil die Eltern unbedingt die „höherwertige Schule“ wählen? Hätte man die Abschaffung der GSE nicht noch ein Jahr nach hinten schieben können?
- **Auch die Eltern der jetzigen Viertklässler bekommen, wenn sie dies wünschen, ein zusätzliches Gespräch mit einem Beratungslehrer/einer Beratungslehrerin.**
Sie sprechen die Fragen der Heterogenität und Motivation von Schülerinnen und Schülern an. Die Lehrkraft muss der heterogenen Schülerschaft durch ein größeres Methodenrepertoire zum einen gerecht werden, zum anderen aber rechtzeitig auf Eltern zugehen, deren Kinder „durchhängen“ wie Sie es nennen. Im Einzelfall ist dann gemeinsam mit den Eltern zu entscheiden, ob eine Beratungslehrkraft hinzugezogen werden soll, die bei Lernschwierigkeiten berät. Auch wenn eine Schullaufbahnkorrektur notwendig sein sollte, ist eine Beratungslehrkraft sowohl für die Eltern wie auch für die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer eine wichtige Anlaufstelle.
- Wenn von den Eltern ein Beratungsgespräch/verfahren gewünscht wird, wie läuft das (verbindlich) in der Praxis ab? Erfolgt es z. B. sofort gemeinsam mit dem Gespräch zur Grundschulempfehlung? Welche konkreten Vorteile ergeben sich aus einem Beratungsgespräch für Kind und Eltern? Macht es prinzipiell für jedes Kind Sinn, oder nur bei bestimmten „Problemfällen“?
- **Die Grundschule teilt den Eltern ein Formblatt aus, auf dem Sie ankreuzen können, ob Sie ein Beratungsgespräch mit einer Beratungslehrerin/einem Beratungslehrer wünschen. Zusätzlich können Sie ankreuzen, ob Sie darüber hinaus noch Tests durchgeführt haben wollen, die nach der Auswertung mit den Eltern besprochen werden. Dieses Formblatt wird den Eltern zusammen mit der Halbjahresinformation und der Grundschulempfehlung ausgegeben. Die erste Welle der zusätzlichen Beratungsgespräche kann vor den Anmeldeterminen 28./29. März stattfinden. Bei Bedarf werden weitere bis zum 10. Mai angeboten.**